STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 10/207

STADTTEIL HOVEN „AN DER HEERSTRASSE"

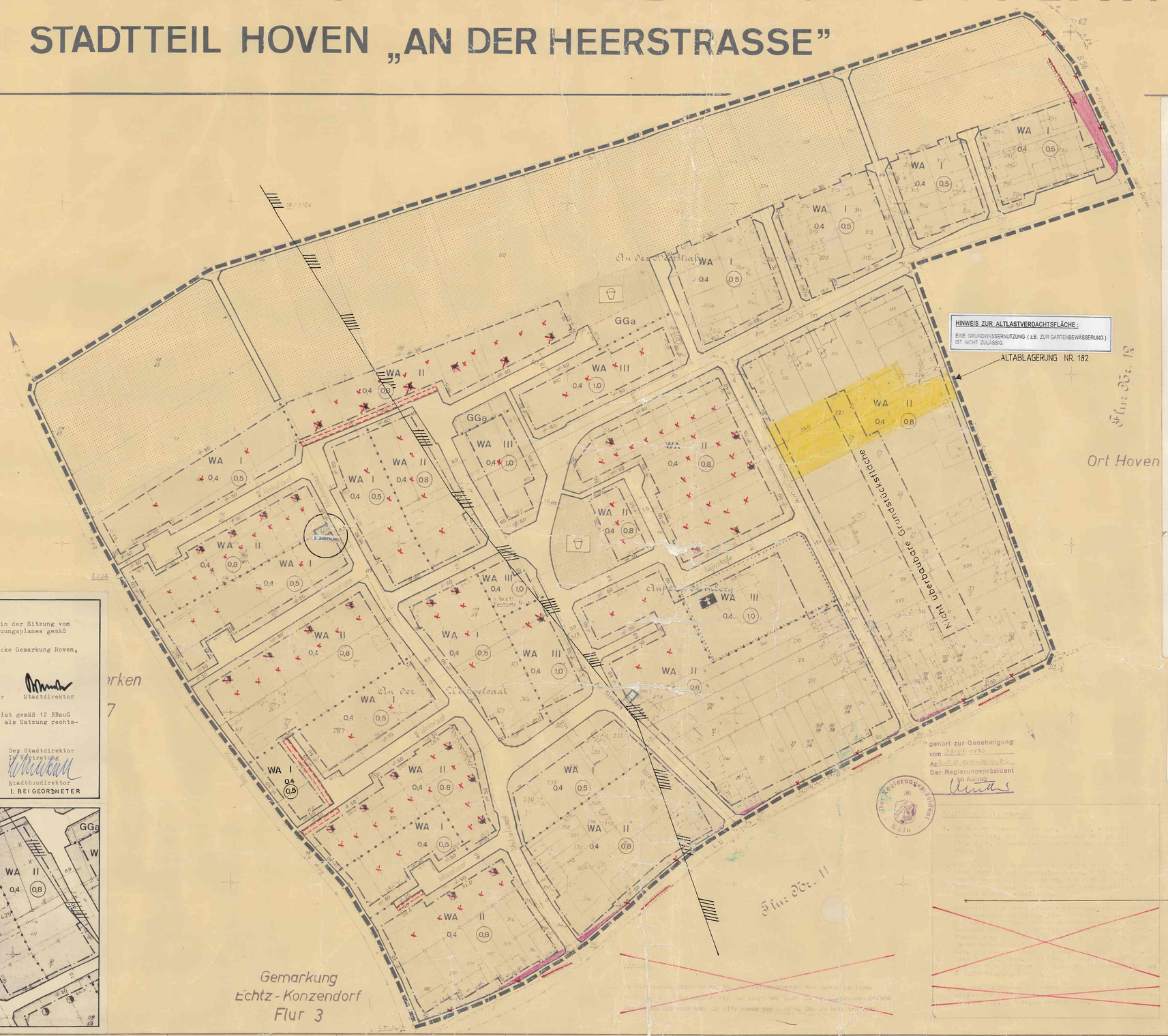

2. ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 29.04. 1987 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Die 2. Änderung betrifft die Flurstücke Gemarkung Hoven, Flur 13, Flurstücke-Nr. 485 und 497.

Düren, den 29.04. 1987

Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß 12 BBauG durch Bekanntmachung vom 28.05. 1987 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 01.06. 1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaudirektor
I. BEIGEORDNETER

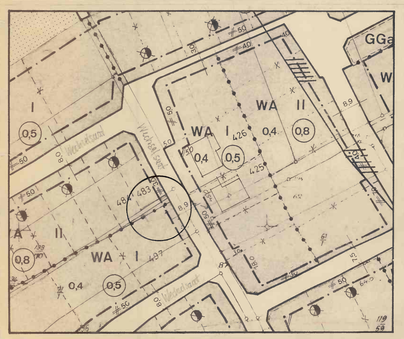

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 13. 6. 1979 die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1o/2o7 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S 2256) beschlossen.
Die Ergänzung betrifft die so ==== eingetragenen Geh- Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke Düren.

Düren, den 14. 6. 1979

Bürgermeister — Stadtverordneter — i.V. Stadtdirektor

Die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1o/2o7 hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S 2256) in der Zeit vom 3o. 7. 1979 - 3o. 8. 1979 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 31. 8. 1979

Städt. Baudirektor
(Buschmann)

Die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1o/2o7 ist gemäß § 1o BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 19. 11. 1979 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 2o. 11. 1979

Bürgermeister — Stadtverordneter — i.V. Stadtdirektor

Die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1o/2o7 ist gemäß § 11 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S 2256) mit Verfügung vom 17.3.80 A.z.: 35.2.1-30.2.6073/80 genehmigt worden.

~~Düren~~, den 17.3.80

Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung des ergänzten Bebauungsplanes Nr. 1o/2o7 wurde gemäß § 12 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Düren, den 8.5.1980

Stadtbaudirektor

Textliche Festsetzungen

1. In diesem Bereich wird gem. § 4 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, daß im Erdgeschoß nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen zulässig sind.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach § 7 Abs. 3 BauONW im Bauwich zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig.

gehört zur Genehmigung vom 22.01.1980 Az: 35.2.1-30.2.6073/80
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

X Die so dargestellten Festsetzungen sind von der Genehmigung ausgenommen

Hinsichtlich der Grenzen gilt das nicht für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf denen Flächen für Gemeinschaftsgaragen festgesetzt sind §11 Bau ONW bleibt unberührt

Auf den besonders festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Bepflanzungen nicht höher als 0.60 m gehalten werden

Kennzeichnung
Unter Bezug auf § 9 Abs 3 BBauG wird der Bereich des Bebauungsplan Entwurfs östlich der dargestellten Signatur ////// als Flussabgebiet der Rur gekennzeichnet. In diesem Bereich sind die Normen DIN 1054 und DIN 4117 sowie des § 27 Bau ONW zu beachten

Zeichen der Kartenunterlage
Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; Geschoßzahl; Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze
Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Art der baulichen Nutzung
Kleinsiedlungsgebiete; Reine Wohngebiete; Allgemeine Wohngebiete; Mischgebiete; Kerngebiete; Gewerbegebiete; Industriegebiete; Sondergebiete
Grünflächen: Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz

Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse (Z): als Höchstgrenze; zwingend
0.4 Grundflächenzahl; GFZ Geschoßflächenzahl; 3.0 Baumassenzahl
Flächen für die Land und Forstwirtschaft: Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Bauweise, Baulinien-Baugrenzen
Sonderbauweise nach des Festsetzung; Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen: Flächen f. Stellpl. oder Garagen; Bebauungstiefe Vermaßung; Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte; Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr
Abgrenzung unterschiedl. Nutzg innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Grenze bebauung zwingend vorgeschrieben

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Besondere Festsetzungen: Zu schützende Bäume; nicht überbaubare Grundstücksfläche; Hecke; Spiegelzaun; 80 cm in lebender Hecke; 13.69 NN Höhe; Kanaldeckel; Kanalschacht

Flächen für Versorgungsanlagen
Baugrundst. für Versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk; Umspannwerk; Brunnen; Kläranlage
Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen: Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen

Baugestaltungsvorschriften
Gemäß § 103 Bau O N-W vom 25.3.1962 (GV-NW. S. 373) sowie § 4oo NW. v. 28. Okt 1952 (SS.NW. S. 107) ist in diesem Plan festgelegt:
FD Flachdach; SD Satteldach; 15° Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade Materialien; Arkaden; First Ausrichtung des Baukörpers

Unverbindliche Eintragungen
Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
Feldvergl. v. März 1976

BEB. PLAN NR. 10/207
STADTTEIL HOVEN
AN DER HEERSTRASSE
MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen enthält.
Der dargestellte Zustand entspricht der Örtlichkeit.
Düren den 23.4.1975
Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen:
§ 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21), § 103 Bau O. NW vom 27. Juni 1970 (GV. NW. S. 96).
Düren, den 23.4.1975
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.1975 beschlossen worden.
Düren, den 24.10.1975
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Oberstadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 12.11.1975 bis 17.11.1975 ausgelegen.
Düren, den 18.12.1975
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 8.3.1976 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 9.3.1976
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Oberstadtdirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 18.8.1977
Stadtbaudirektor